

SATZUNG

Förderkreis der Musikschule der Stadt Selb e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Musikschule der Stadt Selb e.V.“. Er soll unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 95100 Selb, Oberfranken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Förderer der Musikschule der Stadt Selb, die von der Stadt Selb betrieben wird, mit ihren Außenstellen und Unterrichtsorten. Er hat die Aufgabe, die Musikschule in ihrem Bemühen um eine bestmögliche Musikerziehung besonders der Jugend zu unterstützen.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel sind zur Finanzierung von Veranstaltungen, Beschaffung von Instrumenten und Notenmaterial, Förderung der Ensemblearbeit und Projekten zu verwenden. In besonderen Fällen können einzelne Schüler aus fachlichen oder sozialen Gründen gefördert werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben, wie folgt bereit:
 - a) durch Einhebung von Vereinsbeiträgen,
 - b) aus Spenden und Stiftungen,
 - c) aus Zuschüssen und Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,

- b) Ausschluss,
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen,
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen.
- (4) Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss der Vorstandschaft möglich. Er bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Vorstandschaft. Gegen diesen Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Wahl der Vorstandschaft – Wiederwahl ist zulässig-,
 - e) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Vor-

standschaft wird mittels Zuruf gewählt, es sei denn, dass ein Drittel der Anwesenden geheime Wahl verlangt.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- (6) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§6

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und
 - e) zwei bis fünf Beisitzern
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Nach Ende der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre durch den Vereinszweck bedingten Auslagen erstattet.
- (3) Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Sie führen die laufenden Geschäfte. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (4) Der Vorstand beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft verlangen.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Selb zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Selb, den 18. Oktober 2004